

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

25 u.26. (27.6.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766634)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903. Sonnabend, 27. Juni. № 25 u. 26.

Verhandelt

zu Oldenburg, in der Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtrats und Stadtrats am Dienstag, den 23. Juni 1903, nachmittags 6 Uhr, im Sitzungssaale des Rathauses.

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrat.

1. Neuwahl von Sachverständigen gemäß Art. 25 § 3 des Enteignungsgesetzes:

Auf Vorschlag des Magistrats wurden gewählt:

1. Als Sachverständige: D. Ant. Willers, Fr. W. Adels und L. Bachhaus.
2. Als Ersatzmänner: Zimmermeister Gerh. Uken, Baugewerksmeister A. Töbelmann und Zimmermeister Ed. Bartels.

2. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 7. Juni 1903:

Der Gesamtstadtrat wolle sich damit einverstanden erklären:

1. Daß der Königlichen Garnisonverwaltung die Zuführung der unteren Teilstrecke des öffentlichen Wasserzugs Nr. 21 gestattet wird.
2. Daß bei förmlicher Aufhebung des öffentlichen Wasserzugs Nr. 21 die Grundfläche der unteren Teilstrecke des Wasserzugs, soweit dieser die Grenze der Parzelle $\frac{657}{62}$ gegen die Parzellen $\frac{539}{65}$ und $\frac{830}{70}$ in Flur VI bildet, der Garnisonverwaltung zum Preise von 930 Mf. abgetreten wird.

Die Anträge wurden angenommen.

3. Durch Schreiben vom 2. Juni 1903 beantragt der Magistrat:

Der Gesamtstadtrat wolle den Erwerb einer 44 Quadratmeter großen Fläche des Grundstücks des Land-

manns Bäumer am Scheideweg und die Abtretung einer 37 Quadratmeter großen Fläche des Wegeareals der Flur 3 an diesen genehmigen.

Der Antrag wurde angenommen.

4. Für die Anschaffung und Aufstellung von Wahlzellen, sowie an sonstigen besonderen Aufwendungen aus Anlaß der Reichstagswahl beantragt der Magistrat den Betrag von 141,40 Mark nachträglich zu bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

5. Die Vorlage des Magistrats vom 14. Juni 1903, betreffend das Statut über die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft in der Stadtgemeinde Oldenburg, war verteilt.

Der Magistrat beantragt:

Der Gesamtstadtrat wolle sich mit den aus der Anlage ersichtlichen, von dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgeschlagenen Aenderungen des Statuts über die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Gastwirtschaft und Schankwirtschaft in der Stadtgemeinde Oldenburg einverstanden erklären.

Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird diesem Protokolle in Abschrift angelegt.

Der Antrag wurde angenommen.

6. Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 15. Juni d. Js.:

1. Der Gesamtstadtrat wolle die nachträgliche Bezahlung von Rechnungen aus früheren Rechnungsjahren, und zwar:

Rechnung der Provinzial-Blindenanstalt Hannover über 687 Mark, Rechnungen von Immoor, Schuhmacher Stöver u. Kaufmann S. Frehmuth über Kleidungsstücke für die taubstumme Helene Menke über zusammen 35,27 Mark, sämtlich für die Armentasse, Rechnung des Dr. med. Heitmann über 6 Mark und Rechnung des Optikers Bruchhaus über 3 Mark für die Krankenkasse für Dienstverpflichtete. aus den für 1902/03 zur Verfügung stehenden Mitteln genehmigen und

2. der Gesamtstadtrat und Stadtrat wollen folgende Voranschlagsüberschreitungen genehmigen:

Armentasse	§ 4	Mk. 367,77,	§ 20	Mk. 693,68
	§ 21 a	" 1921,96.		
Schlachthauskasse	§ 2	" 765,25.		
Stadtkasse	§ 4	" 25,—,	§ 9	" 283,30
	§ 10	" 434,32,	§ 11	" 0,23
	§ 12	" 285,47,	§ 13	" 76,04
	§ 14	" 239,06.		

Anlage.



Oberreal- und						
Vorschule	§ 12	„	240.50,	§ 21	„	27.89
Cäcilienchule	§ 5	„	121.38,	§ 23	„	7.80

Die Anträge wurden angenommen.

7. Das Schreiben des Magistrats vom 15. Juni 1903, betreffend Einlegung der Revision gegen eine Verfügung des Staatsministeriums, Departements des Innern, betr. Wegnahme von Bäumen an städtischen Straßen und Wegen, war in Abflatsch verteilt.

Der Stadtmagistrat beantragt:

Der Stadtrat und Gesamtstadtrat wollen die Einlegung der Revision gegen die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Innern, vom 11. Mai 1903 nachträglich genehmigen und den Magistrat ersuchen, die Revision, namens des Stadtrats und Gesamtstadtrats zu begründen.

Es wurde namentliche Abstimmung beantragt. Mit „Ja“ stimmten: Bartels, Bültmann, Danckwardt, Dittmann, Dursthoff, Haase, Holzberg, Jaspers, Künoldt, Neubert, Ramsauer, Richter, Schwenker, Vogt, Wessels, Kaufmann Willers, Oberrevisor Willers, Wittmann, Heinrichs, Meyer, mit „Nein“: Frieze und Lübben. Der Magistratsantrag ist danach mit 20 gegen 2 Stimmen angenommen.

II. Gesamtstadtrat und Stadtrat.

8. Vertrauliche Vorlage.

III. vom Stadtrat.

9. Der abgeänderte Voranschlag der Straßenkasse für 1903/04 wurde wie vorgelegt festgestellt.

10. Bewilligung von Kosten für Ausführung von Gas- und Wasserleitungen in einigen neu zu pflasternden Straßen.

Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 18. Juni 1903:

Der Stadtrat wolle für Gas- und Wasserleitungen usw. in der Alexander-, Ofener-, Elisabeth- und Dobbenstraße, am Friedensplatz, im Abraham und äußeren Damm den Betrag von 6620 Mk. mit der Maßgabe bewilligen, daß 3700 Mk. aus Mitteln des Gaswerks und 2920 Mk. aus Mitteln der Stadtkasse in Vorschuß für das Wasserwerk gedeckt werden.

Der Antrag wurde angenommen.

11. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle einen zu § 22 des Stadtkassen-Voranschlags (Unterhaltung des Hafens) für das Rechnungsjahr 1902/03 bewilligten Betrag von 3000 Mk. auf das Rechnungsjahr 1903/04 übertragen.

Der Antrag wurde angenommen.

12. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Anschluß von Benzels Seifenfabrik an den Straßenkanal unter folgenden Bedingungen genehmigt wird:

Die Einleitung der Abwässer der Seifenfabrik in den Straßenkanal wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Abwässer keine Bestandteile enthalten, welche die Kanäle beschädigen oder ihre Haltbarkeit nachteilig beeinflussen könnten. Sollte später der Magistrat die Ueberzeugung gewinnen, daß die Abwässer schädliche Bestandteile enthalten oder auch nur einmal enthalten haben, so ist der Grundstückseigentümer vorbehältlich seiner Verpflichtung zu Schadenersatz verbunden, die nach Ermessen des Magistrats zur Abwendung der Nachteile geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Auch ist in solchem Falle der Magistrat befugt, die Genehmigung zur Einleitung der Abwässer zu widerrufen und den Anschluß der Fabrik an den Kanal ohne gerichtliche Prozedur zu beseitigen.

Der Antrag wurde angenommen.

13. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle den kostenlosen Erwerb des Areals der Westkampstraße beschließen.

Der Antrag wurde angenommen.

14. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle dem kostenlosen Erwerb des zur Anlage der Straße 83 bis 85 des Bebauungsplans benötigten Areals von den Erben des Landmanns Klävemann seine Zustimmung geben.

Der Antrag wurde angenommen.

15. Der Stadtrat beschloß zur Verbreiterung des Chernerweges zu erwerben von:

1. Bäckermeister Diers	etwa 64 qm,
2. Eisenbahnhilfsarbeiter Carus	„ 52 „
3. Erben de Bries	„ 50 „
4. Hofportier Rastede	„ 22 „
5. Maurermeister Osterthun	„ 20 „

und zwar von den 3 Letztgenannten unentgeltlich von Diers zu 120 Mk. und von Carus zu 150 Mk.

16. Bebauungsplan des Geländes an der Dammkoppel und kostenlose Uebernahme einiger Straßenflächen in das Eigentum der Stadt.

Der Magistrat stellt folgende Anträge:

Der Stadtrat wolle beschließen, daß folgende Grundflächen in das Eigentum der Stadt zu übernehmen sind:

1. Die Grundfläche der verlängerten Elisabethstraße von der Brücke über den Deljestrich bis an die Grenze der

Parzelle $\frac{159}{3}$ in Flur 9 der Stadtgemeinde Oldenburg in 12 m Breite, ferner der zwischen der verlängerten Elisabethstraße und der Hunte liegende Landstreifen, Teil der Parzelle $\frac{175}{4}$ in Flur 9.

2. Die Grundfläche der Gerichtstraße in 12 m Breite.
3. Die nach dem neuen Bebauungsplan für das Gelände in der Dammkoppel zwischen der Mühlenhunte und dem Hunte-Ems-Kanal, westlich vom äußern Damm, zu Straßen und Plätzen in Aussicht genommenen, in dem Plan blaßrot angelegten Flächen.

Die Anträge wurden angenommen.

17. Bauliche Aenderungen im Theater.

Der Magistrat beantragt durch Schreiben vom 9. Juni 1903:

Der Stadtrat wolle sich mit dem geplanten Umbau des I. Ranges des Theaters durch Vereinigung des Balkons mit den Logen einverstanden erklären.

Der Antrag wurde angenommen.

18. Dem Oberlehrer Witt wurden 597.17 Mk. Umzugskosten bewilligt unter der Bedingung, daß er zur Erstattung dieses Betrages verpflichtet ist, wenn er von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen und infolgedessen vor dem 1. April 1906 aus dem städtischen Dienste ausscheiden sollte.

19. Für eine Vertretung an der Volksmädchenschule durch eine Lehrerin auf die Dauer von sechs Schulwochen wurde der Betrag von 150 Mk. nachträglich bewilligt.

20. Der Magistrat beantragt:

Der Stadtrat wolle die Kosten einer Vertretung für den erkrankten Vorschullehrer Suhren, deren Höhe sich nach dem Dienstalter des anzunehmenden Stellvertreters richtet, für die Zeit bis zu den Herbstferien bewilligen.

Der Antrag wurde angenommen.

Anlage zum Protokoll vom
23. Juni 1903.

Staatsministerium, Departement des Innern.
— Nr. 3345 —

Betrifft

die Errichtung eines Statuts über die Er-
teilung der Erlaubnis zum Betriebe der
Gast- und Schankwirtschaft in der Stadt-
gemeinde Oldenburg.

Auf den Bericht vom 8./12. d. M.

Das Staatsministerium ist nur dann in der Lage, das vorgelegte Statut zu genehmigen, wenn der § 2 die nachstehende Fassung erhält:

„Wenn in der Person des Inhabers einer bestehenden Gastwirtschaft oder einer solchen Schankwirtschaft, bei welcher der Ausschank auf die im § 1 aufgeführten geistigen Getränke beschränkt ist, ein Wechsel eintritt, so kann von dem Nachweise eines Bedürfnisses aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden. Es sind hierfür die vom Großherzoglichen Staatsministerium erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend. Ferner ist dabei Rücksicht zu nehmen auf solche Personen, welche das Wirtschaftsgewerbe in der Stadtgemeinde Oldenburg seit längerer Zeit in einwandfreier Weise geführt haben und durch die Verhältnisse genötigt sind, ihre bisher betriebene Gast- oder Schankwirtschaft aufzugeben und behufs Fortführung ihres erlernten Gewerbes um die Erlaubnis zum Betriebe einer anderen Wirtschaft nachzusuchen, sowie auf solche Personen, die in Folge eines Erbfalles eine bis dahin betriebene Gast- oder Schankwirtschaft zu übernehmen gezwungen sind.“

Außerdem sind im § 3 die Worte „oder mit entsprechender Haft“ entweder zu streichen oder durch die Worte „an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt“ zu ersetzen.

Die statutarische Einführung des Bedürfnisnachweises an die Bedingung zu knüpfen, daß aus besonderen Billigkeitsgründen von dem Bedürfnisnachweis abgesehen werden kann, ist zulässig. Die Befugnis der Gemeinde besteht jedoch nur für diejenigen Wirtschaften, für welche die Bedürfnisfrage durch Ortsstatut geregelt werden kann, nämlich für die Gastwirtschaften und die sog. beschränkten Schankwirtschaften. Bei den unbeschränkten Schankwirtschaften in der Stadtgemeinde Oldenburg steht jene Befugnis ausschließlich der Landesregierung zu, welche für das Ausschänken von Branntwein und ebenso für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus

hier über die Einführung des Bedürfniszwanges zu bestimmen hat (§ 33 Absatz 3a der Gewerbeordnung).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich indessen, daß die beschränkten und unbeschränkten Wirtschaften nicht verschiedenartigen Bestimmungen über die Zulassung von Billigkeitsrück-sichten unterliegen. Das Interesse eines einheitlichen Rechts-zustandes für das Wirtschaftsgewerbe im ganzen Lande erfordert es vielmehr, daß in obiger Beziehung die von der Landesregierung erlassenen und noch zu erlassenden Bestimmungen überall maßgebend sind. Das Staatsministerium trägt nun keine Bedenken, die bestehenden Vorschriften durch die im § 2, Ab-satz 2a des Statuts getroffene Bestimmung zu erweitern, so-fern deren Fassung am Schlusse wie eben angegeben ist, ge-ändert wird. Es besteht die Absicht, die Zulassung einer derartigen Erweiterung für alle Wirtschaften des Landes zu erwirken. Dahingegen enthält die Bestimmung im § 2, Ab-satz 2b des Statuts in mehrfacher Richtung eine Abweichung von den Vorschriften, welche die Landesregierung erlassen hat, und beseitigt sie vor allem die jetzt bestehende Unterscheidung zwischen Wirtschaften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Bundes-Gewerbeordnung und vor der Einführung des Bedürfniszwanges. Ohne Vornahme einer näheren Prüfung, die einige Zeit in Anspruch nimmt und die Anhörung der beteiligten Landesbehörden voraussetzt, kann sich das Staats-ministerium nicht darüber schlüssig machen, ob die bestehenden Vorschriften hierin zu ändern sind. Das Staatsministerium ist bereit, eine Revision der Vorschriften in die Wege zu leiten, und dabei auch in Erwägung zu nehmen, ob die vor-gedachte Unterscheidung künftig fallen zu lassen ist.

Die selbständige Androhung von Haft neben der Geld-strafe im § 3 des Statuts erscheint nicht zulässig im Hinblick auf Artikel 35 § 1 der revidierten Gemeindeordnung sowie mit Rücksicht darauf, daß die Straffestsetzung dieses Artikels auf polizeiliche Anordnungen, die in Gemeindestatuten ge-troffen werden, ebenfalls Anwendung finden muß.

Der Stadtmagistrat wolle eine weitere Beschlußfassung der Gemeindevertretung veranlassen.

Oldenburg, den 26. Mai 1903.

gez. Willich.

An
den Stadtmagistrat
Oldenburg.

